

Verpflichtungserklärung Vergabe von Tätigkeiten an Dritte



zwischen dem Unternehmen

(im weiteren Auftraggeber genannt)

und dem Unternehmen

(im weiteren Auftragnehmer genannt)

§ 1

Der Auftragnehmer untersteht dem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) 2018/848 und meldet die unter § 2 aufgeführten Auftragstätigkeit bei der für ihn zuständigen Kontrollstelle an.

Kontrollstelle des Auftragnehmers:

§ 2

Der Auftragnehmer wird beauftragt folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- Einfuhr von Bio-Ware in die EU
- Annahme/Eingangskontrolle von Bio-Ware
- Erstempfang von Bio-Ware aus Drittländern
- Lagerung und Kommissionierung von Bio-Ware
- Herstellung von Bio-Ware
- Abfüllung / Abpackung von Bio-Ware
- Etikettierung von Bio-Ware
- Sonstiges:

§ 3

Die Rohstoffe bzw. Erzeugnisse zur Herstellung bzw. Aufbereitung und/oder Abfüllung und/oder Kennzeichnung durch den Auftragnehmer sind Eigentum des Auftraggebers:

Nicht relevant

Ja, Rohwaren / Erzeugnisse / Verpackung / Kennzeichnung
werden vom Auftraggeber gestellt

Nein, Rohwarenbeschaffung erfolgt durch Auftragnehmer

Rohwarenbeschaffung erfolgt durch Auftraggeber und Auftragnehmer

sonstige Vereinbarung:

§ 4

Der Auftragnehmer versichert, im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeiten über ein angemessenes Buchführungssystem zu verfügen, sowie geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jederzeit eine Sicherstellung der Warenrückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber wesentliche, diese Vereinbarung und das Kontrollverfahren betreffende, Änderungen mitzuteilen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Auftragnehmer

Stempel, Unterschrift Auftraggeber